

S a t z u n g
für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Klötze
(Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat Klötze in seiner Sitzung am 27.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Organisation, Bezeichnung und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr (FF) der Stadt Klötze ist eine rechtlich unselbstständige, städtische Einrichtung der Stadt. Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr der Stadt Klötze“

Die freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren (OF):

Ortsfeuerwehr

Dönitz
Hohenhenningen
Immekath
Jahrstedt
Klötze
Kunrau
Kusey
Lockstedt
Neuferchau
Quarnebeck
Ristedt
Röwitz
Siedentramm
Steimke
Trippigleben
Wenze

Sie erfüllt die Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung entsprechend dem BrSchG LSA.

- (2) Die Aufgaben der FF umfassen:
- die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz) sowie die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz)
 - die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei weiteren Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG
 - die Aufklärung über brandschutzrechtliches Verhalten
 - die Mitwirkung im Rettungsdienst sowie im erweiterten Katastrophenschutz
- (3) Darüber hinaus kann die FF zu anderen Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn die Einsatzbereitschaft der Wehr dadurch nicht beeinträchtigt wird. Sich ergebende Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen bleiben davon unberührt.
- (4) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Klötze untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrleiters.
- (5) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

§ 2 Struktur der freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die OF gliedert sich in die
- Einsatzabteilung
 - Jugendabteilung
 - Alters- und Ehrenabteilung
 - Kinderfeuerwehr
 - Spielmannszüge
- (2) Die Einsatzabteilung gliedert sich in folgende taktische Einheiten:
- Löschzüge
 - Löschgruppen
 - Löschstaffel

Die grundlegende Einsatzstruktur für die Ortsfeuerwehren wird wie folgt geregelt:

Ortsfeuerwehr	Einsatzstruktur entsprechend FwDV 3	Zusätzliche Führungsfunktionen
Dönitz	Löschstaffel	1 Gruppenführer
Hohenhenningen	Löschstaffel	1 Gruppenführer
Immekath	Erweiterte Löschgruppe	1 Zugführer/ 2 Gruppenführer
Jahrstedt	Erweiterte Löschgruppe	1 Zugführer/ 2 Gruppenführer
Klötze	Erweiterter Löschzug	2 Zugführer/ 4 Gruppenführer
Kunrau	Erweiterte Löschgruppe	1 Zugführer/ 2 Gruppenführer
Kusey	Erweiterte Löschgruppe	1 Zugführer/ 2 Gruppenführer
Lockstedt	Löschstaffel	1 Gruppenführer
Neuferchau	Löschstaffel	1 Gruppenführer
Quarnebeck	Löschstaffel	1 Gruppenführer
Ristedt	Löschstaffel	1 Gruppenführer
Röwitz	Löschstaffel	1 Gruppenführer
Siedentramm	Löschstaffel	1 Gruppenführer
Steimke	Löschstaffel	1 Gruppenführer
Trippigleben	Löschstaffel	1 Gruppenführer
Wenze	Löschstaffel	1 Gruppenführer

§ 3 Stadtwehrleitung

- (1) Der Stadtwehrleiter leitet die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Klötze. Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Er handelt bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf der Grundlage der vom Bürgermeister erlassenen Dienstanweisung. Der Stadtwehrleiter wird im Verhinderungsfall in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Stadtwehrleiter vertreten.
- (2) Die Stadtwehrleitung besteht aus dem Stadtwehrleiter, seinem Stellvertreter und den Ortswehrleitern.
Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung und entsprechend § 2 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 des Brandschutzgesetzes verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Klötze und die Aus- und Fortbildung der Angehörigen.
Der Stadtwehrleiter ist zu allgemeinen Fragen des Brandschutzes, der Beschaffung, Ausstattung, Instandhaltung von Fahrzeugen, der Technik und Gebäuden sowie zu allgemeinen Fragen der Haushaltsplanung Brandschutz vom Träger anzuhören.
Bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützen ihn der stellvertretende Stadtwehrleiter und die Ortswehrleitungen.

- (3) Dem Stadtwehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden. Diese Übertragung kann auch ohne Funktionsübertragung erfolgen.
- (4) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Ortswehrleiter durch Wahl zur Berufung durch den Träger des Brandschutzes vorgeschlagen. Der Vorschlag hat mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Stadtwehrleiters und des Stellvertreters zu erfolgen.
- (5) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilungen der freiwilligen Feuerwehr.
- (6) Der Stadtwehrleiter und der Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.
- (7) Der Stadtwehrleiter und der Ortswehrleiter können vor Ablauf ihrer Amtszeit:
 - auf eigenen Wunsch und
 - bei Strukturveränderungen
 abberufen werden.
 Der dazu notwendige Beschluss des Hauptausschusses/Stadtrates bedarf der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.
- (8) Die Stadtwehrleitung wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf zu einer Sitzung einberufen. Der Bürgermeister kann an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Über jede Sitzung der Stadtwehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtwehrleiter zu unterzeichnen ist.

§ 4 Ortswehrleitung

- (1) Der Ortswehrleiter leitet die Ortsfeuerwehr. Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Er handelt bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf der Grundlage der vom Bürgermeister erlassenen Dienstanweisung. Der Ortswehrleiter wird im Verhinderungsfall in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Ortswehrleiter vertreten.
- (2) Der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Einsatzabteilung gewählt und dem Träger des Brandschutzes zur Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis vorgeschlagen. Der Vorschlag hat mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des Ortswehrleiters und des Stellvertreters zu erfolgen.
- (3) Der Stellvertretende Ortswehrleiter nimmt auf der Einsatzebene Zug oder Gruppe gleichzeitig eine Führungsfunktion entsprechend der Einsatzstruktur nach § 2(2) der Satzung wahr.
- (4) Die Qualifikation des Ortswehrleiters und des Stellvertreters ergeben sich aus der Einsatzstruktur entsprechend § 2(2) der Satzung und der jeweils gültigen LVO-FF des Landes Sachsen-Anhalt. Diese ist in Ausnahmefällen spätestens nach einer zweijährigen Amtszeit nachzuweisen.
- (5) Die Ortswehrleitung unterstützt den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (6) Die Ortswehrleitung besteht mindestens aus dem Ortswehrleiter, dem stellvertretenden Ortswehrleiter, dem Jugendwart, dem Gerätewart und den Führern besonderer Einheiten. Darüber hinaus entscheidet der Ortswehrleiter.
- (7) Die Ortswehrleitung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch alle 3 Monate, zu einer Sitzung einberufen. Der Stadtwehrleiter oder sein Stellvertreter können an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

- (8) Die Ortswehrleitung schlägt unter Beachtung der jeweils gültigen LVO-FF die Aufnahme eines Bewerbers als Mitglied der freiwilligen Feuerwehr sowie die Überführung eines Mitgliedes in die Alters- und Ehrenabteilung dem Träger des Brandschutzes vor.
- (9) Nach den gültigen Bestimmungen kann die Ortswehrleitung dem Stadtwehrleiter Vorschläge zur Beförderung und Auszeichnung von Kameraden und Kameradinnen ihrer Ortsfeuerwehr einreichen.
- (10) Über jede Sitzung der Ortswehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter und von einem Sitzungsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 5

Aufnahme in die freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Aufnahme in die freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Stadt als Träger des Brandschutzes zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Dem Aufnahmegesuch ist eine ärztliche Bescheinigung über die körperliche Tauglichkeit beizufügen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Stadtwehrleiters und der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.
- (3) Die Aufnahme in die freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister im Verhinderungsfall in dessen Auftrag durch den Stadtwehrleiter unter Überreichung der Satzung und des Aufnahmebescheides. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung zu verpflichten.

§ 6

Einsatzabteilung

- (1) Der Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen angehören, die ihren Wohnsitz in der Stadt Klötze haben. Sie sollen keiner anderen Hilfsorganisation angehören. Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben, sie dürfen das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Zweifel über die geistige und körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Mitwirkung auswärtig wohnender Feuerwehrangehöriger, die im Stadtgebiet Klötze beruflich tätig sind, ist zulässig.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters oder sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:
 - a. Die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen.
 - b. Bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten.
 - c. An der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Bei Nichtteilnahme ist rechtzeitig zu informieren.
- (3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Funktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder mit einer abgeschlossenen Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall an Einsätzen anwesend sein.

- (4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet außer durch Tod mit:
- a. einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen
 - b. der Vollendung des 65. Lebensjahres
 - c. dem Austritt
 - d. dem Ausschluss
- Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden.
- (5) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor der Aussprache ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zur Niederschrift zu geben.
- (6) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen Bescheid aus der freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7

Persönliche Ausrüstungen, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr haben über den Stadtwehrleiter oder über den Ortswehrleiter dem Bürgermeister unverzüglich – spätestens binnen 48 Stunden - anzuzeigen:
- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden (Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.),
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Klötze in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Stadtwehrleiter an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 8

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer:
- wegen Vollendung des 65. Lebensjahres
 - dauernder Dienstunfähigkeit oder
 - aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen
- aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Alters- und Ehrenabteilung untersteht der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Ortswehrleiters der jeweiligen Ortswehr.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet außer durch Tod:
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister,
 - durch Ausschluss (§ 5 Abs. 3 gilt sinngemäß).
- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr übernehmen, mit Ausnahme des Einsatzdienstes, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind.

Dazu zählen insbesondere ausgewählte Aufgaben der Aus- und Fortbildung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der freiwilligen Feuerwehr. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchstabe a findet entsprechende Anwendung.

§ 9 Jugendabteilung/Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendabteilung/Jugendfeuerwehr der freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr“ und den Ortsteilnamen.
- (2) In die Jugendabteilung/Jugendfeuerwehr können Personen aufgenommen werden, wenn sie:
 - das 10. Lebensjahr vollendet haben,
 - eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorlegen können,
 - für den Dienst geistig und körperlich geeignet sind. Eine gesundheitliche Eignung kann gefordert werden
- (3) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung/Jugendfeuerwehr entscheidet nach schriftlicher Beantragung der Ortswehrleiter mit dem Jugendfeuerwehrwart des Ortsteils.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - bei Übertritt in den Einsatzdienst der freiwilligen Feuerwehr
 - Austritt auf eigenen Wunsch
 - Ausschluss
 - wenn die Zustimmung der Erziehungsberechtigten schriftlich zurückgenommen wird
 - wenn gesundheitliche Bedenken gegen die Geeignetheit bestehen.
- (5) Als Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedient. Die Fachaufsicht führt der Stadtwehrleiter.

§ 10 Kinderfeuerwehr

- (1) Die Aufgabe und Ziele von Kinderfeuerwehren sind gerichtet auf:
 - a) spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr
 - b) Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe.

Die Mitarbeit in der Kinderfeuerwehr ist:

 - a) mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten,
 - b) im Alter von 6 bis 10 Jahren möglich.

Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet die Ortswehrleitung der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet durch:
 - Übertritt in die Jugendabteilung/Jugendfeuerwehr der freiwilligen Feuerwehr
 - Austritt auf eigenen Wunsch (die Erziehungsberechtigten sind hierüber zu informieren)
 - Ausschluss
 - wenn die Zustimmung der Erziehungsberechtigten schriftlich zurückgenommen wird
 - wenn gesundheitliche Bedenken gegen die Geeignetheit bestehen
- (3) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht der Kinderwart der Anleitung und Betreuung durch den Ortswehrleiter, die Fachaufsicht führt der Stadtwehrleiter.

§ 11 Musikabteilung

- (1) Die Musikabteilung der freiwilligen Feuerwehr führt den Namen Spielmanszug und den Ortsteilnamen.
- (2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. In Einzelfällen kann hiervon eine abweichende Regelung getroffen werden. Darüber entscheidet die Ortswehrleitung.

§ 12 Führer taktischer Einheiten

- (1) Auf Vorschlag der Ortswehrleiter über den Stadtwehrleiter bestellt der Träger des Brandschutzes Zug- und Gruppenführer für die Dauer von 6 Jahren.
- (2) Die Besetzung der Funktionen erfolgt entsprechend der Organisations- und Einsatzstruktur entsprechen § 2(2) der Satzung, die durch die Stadtwehrleitung zu beschließen ist. Die Organisations- und Einsatzstruktur ist als Anlage 1 beigefügt und ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Zug- und Gruppenführer haben den Wehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben entsprechend der erlassenen Dienstanweisung für den Wehrleiter zu unterstützen.

§ 13 Einsatzführung/ Einsatzleitung

- (1) Auf Vorschlag des Stadtwehrleiters bestellt der Träger des Brandschutzes Verbands- und Zugführer, die als Mitglieder der örtlichen Einsatzleitung auf Stadtebene tätig werden.
- (2) Die Einsatzstruktur ergibt sich aus den Regelungen der Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 100.
- (3) Für den Aufbau und die Struktur ist der Stadtwehrleiter verantwortlich.

§ 14 Sonstige Funktionen

- (1) Auf Vorschlag der Jugendwarte der Ortswehren bestellt der Träger des Brandschutzes für die Dauer von 3 Jahren einen Stadtjugendwart.
- (2) Auf Vorschlag der Stadtwehrleitung bestellt der Träger des Brandschutzes für die Stadt Klötze zwei Sicherheitsbeauftragte für die Dauer von 3 Jahren, die die Sicherheitsbeauftragten der Ortswehren anleiten und beraten. Die Sicherheitsbeauftragten haben dem Stadtwehrleiter zu berichten bzw. zuzuarbeiten und unterstehen seiner Aufsicht.
- (3) Auf Vorschlag des Stadtwehrleiters bestellt der Träger des Brandschutzes zwei Gerätewarte aus der OF Klötze, die ehrenamtlich tätig sind, für die Dauer von 6 Jahren. Sie unterstützen den hauptamtlichen Mitarbeiter der Stadt Klötze bei Erfordernis und dessen Anforderung zur kurzfristigen Herstellung der Einsatzbereitschaft der Ortswehren nach Einsätzen im Bereich Atemschutz sowie Geräte und Armaturen. Im Verhinderungsfall des hauptamtlichen Mitarbeiters regelt der Stadtwehrleiter die Vertretungsbefugnis der ehrenamtlichen Gerätewarte.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Ortsfeuerwehr.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der freiwilligen Feuerwehr, insbesondere:
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichtes)
 - die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.
- (3) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vorher im Feuerwehrhaus bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut mit selber Tagesordnung mit einer Wochenfrist (§ 12 Abs. 3) zu laden.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann.
- (7) Beschlüssen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Es wird offen abgestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

§ 16 Erlass von Dienstanweisungen

Der Stadtwehrleiter wird ermächtigt, Dienstanweisungen zur Umsetzung bzw. Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten dieser Satzung zu erlassen. Sie bedürfen der Mitzeichnung des Bürgermeisters.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.03.2007 außer Kraft.

Klötze, 28.04.2011

Mann
Bürgermeister



Freiwillige Feuerwehr Stadt Klötze



